



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-390-014773

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Anzahl möglicher Verteidiger und Gutachter im Strafverfahren auf jeweils einen pro Angeklagten zu begrenzen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, es komme insbesondere im Bereich der wirtschaftsstrafrechtlichen Gerichtsverfahren regelmäßig vor, dass die Angeklagten durch eine Vielzahl von Rechtsanwälten verteidigt sowie mehrere Gutachter benennen würden. Da die Staatsanwaltschaft im Verfahren lediglich durch eine Person vertreten sei und weniger begüterte Angeklagte sich in der Regel nur einen Verteidiger beziehungsweise einen Gutachter leisten könnten, solle dies auch für Angeklagte in Wirtschaftsstrafprozessen gelten. Anderenfalls würde durch die ungleiche Vermögenssituation von Angeklagten die Chancengleichheit vor Gericht nicht gewährleistet.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen

parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 52 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass jeder Beschuldigte das Recht hat, sich in jeder Lage des Strafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen (§ 137 Absatz 1 der Strafprozessordnung – StPO). Die Möglichkeit, sich durch einen Verteidiger des eigenen Vertrauens beraten und vertreten zu lassen, ist ein grundlegendes Element eines fairen Strafverfahrens. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Anzahl der möglichen Wahlverteidiger schon nach derzeitiger Rechtslage auf drei Verteidiger beschränkt ist (§ 137 Absatz 1 Satz 2 StPO). Die Begrenzung dient allerdings nicht der Wahrung der Gleichbehandlung zwischen verschiedenen Beschuldigten, wie dies mit der Petition angestrebt wird, sondern der Sicherung eines ordnungsgemäßen Prozessablaufs. Sie soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verhindern, dass die Befugnis des Beschuldigten, sich durch mehrere Verteidiger vertreten zu lassen, zum Zweck der Prozessverschleppung missbraucht wird (BVerfG, Urteil vom 11. März 1975 – 2 BvR 135-139/75).

Eine weitergehende Beschränkung des Rechts auf Verteidigung aus Gründen der Gleichbehandlung hält der Petitionsausschuss hingegen nicht für geboten. Zwar hat der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass auch eine nicht vermögende Partei in die Lage versetzt wird, ihre Belange in einer dem Gleichheitsgebot gemäßen Weise im Rechtsstreit geltend zu machen. Der Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes gebietet nach der Rechtsprechung des BVerfG jedoch keine vollständige Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes, sondern überlässt das Ausmaß dem Gesetzgeber (BVerfG, Beschluss vom 13.03.1990 – 2 BvR 1094/88; so auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), vgl. BVerwGE 113, 92).

Zwar gehört zur Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahren im Strafverfahren, dass Beschuldigte, welche die Kosten eines gewählten Verteidigers nicht aufzubringen vermögen, jedenfalls in schwerwiegenden Fällen von Amts wegen und auf Staatskosten einen rechtskundigen Pflichtverteidiger erhalten (BVerfG, Urteil vom 8. April 1975 –



2 BvR 207/75). Dem ist durch das in der StPO geregelten Institut der Pflichtverteidigung nach Dafürhalten des Ausschuss jedoch Genüge getan (§§ 140 ff. StPO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch einem Beschuldigten, der einen Pflichtverteidiger hat, bis zu zwei weitere Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden können, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, insbesondere wenn das Verfahren besonders umfangreich und schwierig ist. In einem solchen Fall ist demnach eine Vertretung durch drei Pflichtverteidiger durchaus möglich. Eine über die Regelungen zur Pflichtverteidigung hinausgehende Angleichung der Situation von Beschuldigten mit unterschiedlichem finanziellem Hintergrund hält der Ausschuss hingegen nicht für erforderlich.

Etwas Anderes folgt nach Feststellung des Ausschusses auch nicht aus den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Artikel 6 Absatz 3 lit. c der EMRK enthält das Recht auf einen Wahlverteidiger. Im Fall der Mittellosigkeit erwächst hieraus ein Recht, sich unentgeltlich von einem Pflichtverteidiger verteidigen zu lassen, allerdings nur dann, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dies ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Fall, wenn der Beschuldigten nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen. Auch die EMRK fordert damit unter dem Aspekt des fairen Verfahrens eine effektive Verteidigungsmöglichkeit für mittellose Beschuldigte, nicht jedoch eine Angleichung der tatsächlichen und finanziellen Möglichkeiten aller Beschuldigten.

Was die Anzahl der pro Beschuldigten zugelassenen Gutachter anbelangt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Auswahl der in der gerichtlichen Hauptverhandlung zuzuziehenden Sachverständigen wie auch die Bestimmung der Anzahl durch das Gericht erfolgt (§ 73 Absatz 1 Satz 1 StPO). Im Ermittlungsverfahren kann die Bestellung von Sachverständigen zudem durch die Staatsanwaltschaft erfolgen (§ 161a Absatz 1 Satz 2, § 73 StPO). Dagegen haben der Beschuldigte und sein Verteidiger dagegen kein eigenes Auswahlrecht. Sie müssen vielmehr einen entsprechenden Beweisantrag stellen, wenn sie erstmals die Anhörung eines Sachverständigen für erforderlich halten oder die Ladung eines weiteren Sachverständigen begehren. Grundsätzlich haben sie zudem die Möglichkeit, selbst



einen Sachverständigen zu laden (§ 220 StPO). Das Gericht kann einen Beweisantrag oder die Vernehmung eines durch die Verteidigung geladenen Sachverständigen jedoch ablehnen, etwa wenn die Beweistatsache völlig unerheblich oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel ungeeignet ist oder wenn der Antragsteller die Verschleppung des Verfahrens beabsichtigt (§§ 244, 245 StPO). Die mit der Eingabe befürchtete Ladung einer unbegrenzten Anzahl von Gutachtern durch vermögende Angeklagte ist angesichts dieser Regelung daher von vornherein nicht möglich.

Der Petitionsausschuss hält die dargelegte Rechtslage für sachgerecht und auch unter Berücksichtigung der Belange unbemittelter Beschuldigter für angemessen. Seiner Ansicht nach wird dem Grundsatz auf Gewährleistung eines fairen Verfahrens bereits durch die derzeit geltenden Regelungen zur Pflichtverteidigung in ausreichendem Maße Genüge getan.

Aus den genannten Gründen vermag der Ausschuss keinen gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.